

## Muster-Datenblatt Meldeverfahren § 146a AO

### I. Versionierung<sup>1</sup>

Versionsnummer
erstellt/geändert am
durch

---

<sup>1</sup> Optionale Angabe nur für Zwecke des Unternehmens. Im Meldeverfahren wird keine Versionierung abgefragt.

## II. Grunddaten (Name/Anschrift)

Name <sup>2</sup>	Natürliche Person (Name, Vorname)
	Firma (§§ 17 ff. HGB)
	Personenvereinigung
	Sonstige
Namensvorsatz <sup>3</sup>	
Namenszusatz <sup>4</sup>	
Anrede (Natürliche Person)	
Titel <sup>5</sup>	
Geburtsdatum (Natürliche Person)	
Adresse Straße   Hausnummer   Hausnummern- zusatz   Anschriftenzusatz   PLZ   Ort   Land (Ausland <sup>6</sup> )	
Sitz/Ort der Geschäftsleitung (§ 11 AO)	

<sup>2</sup> Zur Rechtsform s. unter III.

<sup>3</sup> Z. B. Adelsprädikate wie Baron, Graf, Freiherr oder Vorsatzwörter wie van, von, von der, de, de la usw.

<sup>4</sup> Z. B. als Unterscheidungsmerkmal bei Namensgleichheit von Vater und Sohn (z. B. sen., jun.).

<sup>5</sup> Akademischer Grad, Würde (z. B. Prof., Dr.).

<sup>6</sup> Ländercode gem. DIN EN ISO 3166, ALPHA-2.

### III. Ergänzende Angaben

Rechtsform des Unternehmens <sup>7</sup>		
Betriebsstätte(n) <sup>8</sup> § 12 AO		Anzahl eAS je Betriebsstätte <sup>9</sup>
(ggf. gesondertes Blatt verwenden) von/bis (Außerbetriebnahme)		
Zuständiges Finanzamt Name   Adresse		
Steuernummer	Bundesland   Bundeslandspezifische Steuernummer	
	Bundeseinheitliche ELSTER-Steuernummer <sup>10</sup>	
Identifikationsnummer Natürliche Person   § 139b AO		
Wirtschafts-Identifikationsnummer <sup>11</sup> Wirtschaftlich Tätige   § 139c AO	Wirtschafts-Identifikationsnummer	
	Unterscheidungsmerkmal (§ 139c Abs. 5a AO)	

<sup>7</sup> Für nicht natürliche Personen wird eine detaillierte Auswahl nach Rechtsformen vorgegeben.

<sup>8</sup> Der Begriff der Betriebsstätte gilt auch im Rahmen der §§ 13, 18 EStG. Bewegliche Geschäftseinrichtungen mit vorübergehend festem Standort, z. B. feste oder fahrbare Verkaufsstätten mit wechselndem Standplatz wie Marktwagen, Foodtrucks oder Holzhütten können als Betriebsstätten i. S. d. § 12 AO anzusehen sein (vgl. AEAO zu § 12, Nr. 2). Zu Holzhütten auf einem Weihnachtsmarkt s. BFH vom 17.09.2003 - I R 12/02, BStBl. II 2004, 396.

<sup>9</sup> Es sind *alle* elektronischen Aufzeichnungssysteme (eAS) anzugeben, auch bei Verbundsystemen, die nur über *eine* TSE abgesichert werden.

<sup>10</sup> Bei Nutzung des ELSTER-Formulars genügt die Angabe der bundeslandspezifischen Steuernummer. Nur bei Verwendung der ERIC-Schnittstelle wird eine aus 13 Ziffern bestehende bundeseinheitliche ELSTER-Steuernummer benötigt. Zur hierfür erforderlichen Konvertierung der bundeslandspezifischen Steuernummer steht eine Umrechnungshilfe unter <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/DE/Infothek/Steuernummer-Umrechner/steuernummer-umrechner.html> bereit.

<sup>11</sup>

<sup>1</sup> Aktuell steht das Feld noch nicht zur Verfügung.

#### IV. Elektronische Aufzeichnungssysteme

Bei mehreren elektronischen Aufzeichnungssystemen sollten die Angaben *für jedes Gerät separat* dokumentiert und möglichst fortlaufend nummeriert werden.

Art des eAS <sup>12</sup>		
Datum der Anschaffung des eAS <sup>13</sup>		
Datum der Inbetriebnahme des eAS		
Datum der Außerbetriebnahme des eAS <sup>14</sup>		
	Gründe (Angabe optional)	
Hersteller des eAS		
Modell-/Typenbezeichnung des eAS		
Seriennummer eAS/Software-App		
Software <sup>15</sup> und Version des eAS	Software-Bezeichnung	Version
Einsatzort Betriebsstätte		
Bemerkungen <sup>16</sup>		

<sup>12</sup> Eine Auswahl zur Art des eAS wird im Meldeverfahren vorgegeben (Computergestützte/PC-Kassensysteme, Tablet-/App-Kassen-Systeme, Elektronische Registrierkassen, Taxameter, Wegstreckenzähler).

<sup>13</sup> Als Anschaffung gelten auch Leihe, Miete, Schenkung, Leasing (Verschaffung der Verfügungsmacht, Inbesitznahme). Anzugeben ist das Lieferdatum, nicht das Datum der Rechnung.

<sup>14</sup> Besitzverlust i. S. v. Verkauf, Verschrottung, Verschenkung, Diebstahl, Rückgabe bei Miete, Leihe, Leasing, Verlust der Eigenschaft als eAS (Zerstörung) oder Datum der Zuordnung zu einer anderen Betriebsstätte.

<sup>15</sup> Bei elektronischen Registrierkassen genügt der Eintrag „Firmware“. Bei Tablet-App-Kassen-Systemen ist nicht das Betriebssystem (z. B. MacOS oder Android), sondern der Anbieter anzugeben. Bei EU-Taxameter und Wegstreckenzählern kann „Keine“ angegeben werden.

<sup>1</sup>

<sup>6</sup> Freitextfeld für ergänzende Erläuterungen. Bei Taxametern und Wegstreckenzählern fordert die Finanzverwaltung die Angabe des amtlichen Kennzeichens.

## V. Technische Sicherheitseinrichtung (TSE)

Bauform der TSE Keine Angabe   SD-Karte   USB-Stick   Cloud	
Art der TSE <sup>17</sup>	BSI-Zertifizierungs-ID <sup>18</sup>
	Seriennummer <sup>19</sup>
Datum der Inbetriebnahme / Aktivierung der TSE	

---

<sup>17</sup> Zusammensetzung aus BSI-Zertifizierungs-ID und Seriennummer der TSE.

<sup>18</sup> Die Zertifizierungs-ID wird durch das BSI vergeben und besitzt das Format *BSI-K-TR-nnnn-yyyy*. Bei *nnnn* handelt es sich um eine vierstellige Nummerierung, *yyyy* gibt eine Jahreszahl an. Die Eintragung muss mit neun Zeichen erfolgen (*nnnn-yyyy*).

<sup>19</sup> Anforderungen an die Seriennummer ergeben sich aus Kap. 9.3 der Technischen Richtlinie BSI TR-03153-1 (64-stelliger Hexadezimalwert aus den Zahlen 0-9 und den Buchstaben A-F).